

## Entscheid

**Nr. 213 785 vom 12. Dezember 2018  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt H. LECLERC  
Aachener Straße 37/2  
4700 EUPEN**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und  
Administrative Vereinfachung, derzeit die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,  
der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration**

---

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 2. März 2018 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 11. Januar 2018 zur Unzulässigkeitsklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 6. September 2018 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 12. September 2018.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihres Rechtsanwalts H. LECLERC, und des Rechtsanwalts L. BRACKE, der *loco* Rechtsanwältin C. DECORDIER für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 29. Mai 2017 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 11. Januar 2018 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung dieses Antrages. Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 31. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 29.05.2017 von

T(...), F(...) (Nationalregisternr.: (...))  
Staatsangehörigkeit: Kosovo  
geboren in (...) am (...)  
Adresse: (...)

im Zuge des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der am 29.05.2017 von dem Betreffenden eingereicht worden ist, teile ich Ihnen mit, dass dieser Antrag unzulässig geworden ist.

**BEGRÜNDUNGEN:** keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Der betreffende erklärt seit August 2016 in Belgien aufzuhalten. Ende 2014 ist er aus dem Kosovo nach Deutschland geflüchtet, wo er einen Asylantrag einreichte, der abgelehnt wurde. Noch bevor die deutschen Asylbehörden diesen Beschluss gefasst hatten, kehrte Betreffende September 2015 in den Kosovo zurück.

Im August 2016 verließ er den Kosovo wieder, um in Belgien ein Asylverfahren einzuleiten. Dieser Asylantrag wurde jedoch nicht berücksichtigt. Die Erklärungen des Betreffenden in Sachen Blutrache wurden für nicht glaubwürdig befunden, da es Widersprüchlichkeiten zwischen seinen Aussagen und denen der Ehepartnerin gab.

Bei der kosovarischen Polizei wurde nicht offiziell Anzeige gegen die Familie erstattet, die aus Blutrache Jemanden aus der Familie des Betreffenden töten wolle, was merkwürdig ist. Der belgischen Asylbehörde zufolge ist die Sicherheit der Menschen im Kosovo gewährleistet. Der Betreffende hat nicht angegeben, warum er sich nicht anderswo im Kosovo niederlassen kann. Blutrache kommt nur noch selten vor, und wenn, dann in eingeschränktem Maße bestimmten Gebieten (der belgischen Asylbehörde zufolge stammt der Betreffende aus einem Gebiet, in dem die Blutrache nicht mehr praktiziert wird).

Dass sich der Betreffende seit August 2016 in Belgien aufhält, stellt an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar und hindert ihn auch nicht daran, bei der belgischen Botschaft in Bulgarien (Sofia) beispielsweise ein Visum der Kategorie D zu beantragen.

Die Tatsache, dass der Betreffende ohne seine Familie zeitweilig in sein Herkunftsland zurückkehren muss kann ebenso wenig als außergewöhnlicher Umstand geltend gemacht werden. Zunächst ist festzustellen, dass durchaus noch Familienmitglieder im Kosovo wohnen, an die er sich wenden kann, darunter seine Mutter, Frau Fe(...) T(...) wohnhaft in F(...), seine Brüder Q(...) und B(...) sowie seine Schwestern Fet(...) und S(...).

Ferner ist anzumerken dass seiner Ehepartnerin und seinen Kindern der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet nicht erlaubt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass sie als Familie zusammen zeitweilig in den Kosovo zurückkehren, um über die belgische Botschaft in Bulgarien eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Dass die Kinder zwischenzeitlich in einer belgischen Unterrichtsanstalt zur Schule gehen (1 Schuljahr, nämlich das Schuljahr 2016-2017) und sie ihre Schullaufbahn unterbrechen müssten, ist schade, aber der Betreffende wusste, dass sein Aufenthalt (und der seiner Kinder) nur gestattet wurde, weil er bei den belgischen Behörden Schutz beantragt hat. Die belgischen Behörden haben sein Asylanliegen in Sachen Blutrache bereits geprüft und es als nicht nötig erachtet, ihm und seiner Familie Schutz zu gewähren. Die Gründe dafür sind im Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angegeben. Dieses Verfahren hat relativ wenig Zeit in Anspruch genommen (etwa 8 Monate). Der Betreffende war sich darüber im Klaren, dass er im Falle eines negativen Beschlusses das belgische Staatsgebiet verlassen muss. Dasselbe gilt für seine Kinder die ihre Schullaufbahn in Belgien unterbrechen müssen.

*Der Betreffende gibt an, in Belgien arbeiten zu wollen. In diesem Zusammenhang hat er verschiedene Formalitäten zu erledigen. Diese sind im Internet aufgelistet, und der Betreffende kann sich von einem (belgischen) Rechtsanwalt beraten lassen. Das Verfahren läuft über die belgische Botschaft in Bulgarien.*

*Aus der Akte des Betreffenden geht in keiner Weise hervor, dass dies nicht möglich oder besonders schwierig wäre. Auch die Kinder könnten zudem in Belgien studieren und ein Studentervisum beantragen. Bei der Beantragung eines Visums der Kategorie D muss eine Gebühr für die Verwaltungskosten gezahlt werden. Für dieses Verfahren kann sich die Familie von ihrem Rechtsanwalt beraten lassen. Auch im Internet ist das Verfahren ausführlich erklärt.*

*Die Kinder können (eventuell zeitweilig) im Kosovo zur Schule gehen. Es gibt sowohl Privatschulen als auch öffentliche Schulen im Kosovo. Das Bildungssystem wird stetig weiter entwickelt und mit den europäischen Entwicklungen auf diesem Gebiet abgestimmt. Es besteht die Möglichkeit ein Visum zu beantragen.*

*Die Familie kann vielleicht mithilfe eines Rechtsanwalts eine gut dokumentierte Akte zusammenstellen, um über die belgische diplomatische Vertretung einen Antrag für ein Visum der Kategorie D einzureichen. Aus der Akte geht nicht hervor, dass dies nicht möglich oder besonders schwierig wäre.*

*Falls erforderlich, kann sich der Betreffende über die Botschaft des Kosovo an seine Behörden wenden; die Botschaft befindet sich in Sint-Pieters-Woluwe.*

*BOTSCHAFT KOSOVO (...)*

## *2. Untersuchung der Klage*

*2.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes, und gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).*

*2.2.1 Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den die diensttuende Präsidentin sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wird Folgendes angegeben:*

*„Der angefochtene Beschluss betrifft einen Beschluss vom 11. Januar 2018, in dem ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird. In dem Maße, dass die antragstellende Partei also auf die Begründungen „im Befehl das Land zu verlassen und ihm Einreiseverbot“ hinweist, weist der Rat darauf hin, dass solche Beschlüsse nicht den angefochtenen Beschluss darstellen.*

*In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes, und gegen Artikel 8 der EMRK.*

*Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei sich hauptsächlich auf eine theoretische und vage Darlegung beschränkt.*

*Sie gibt an, dass der angefochtene Beschluss falsch begründet sei, weil besagt wird, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden, dass jedoch richtig sei, dass der Beschluss diese außergewöhnlichen Umstände zur Kenntnis nimmt und versucht, sie zu widerlegen. Der Rat merkt an, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt, welches Interesse sich genau bei diesem Teil ihres Grundes hat. Sie bestreitet keineswegs die konkrete Begründung des angefochtenen Beschlusses, weshalb der Beauftragte angenommen hat, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden. Außerdem geht aus dem angefochtenen Beschluss deutlich hervor, dass der Beauftragte urteilte, dass keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne des vorgenannten Artikels 9bis angenommen werden konnten.*

*Daneben führt die antragstellende Partei an, dass im angefochtenen Beschluss gesagt werde, dass sie den Antrag nicht in Belgien stellen könne, sondern sich nach Bulgarien begeben müsse, um ein Visum der Kategorie D zu beantragen. Dies widerspreche dem Gesetz und sei unzulässig, sie dürfe in Belgien einen Antrag stellen und dies sei vollkommen zulässig. Der angefochtene Beschluss sei laut der antragstellenden Partei also falsch begründet und verstoße gegen vorgenannten Artikel 9bis. Der Rat weist darauf hin, dass die antragstellende Partei gar nicht darstellt, weshalb die vorgenannte Begründung gesetzwidrig und unzulässig wäre. Sie zeigt mit ihrer Kritik nur eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat. Die Prüfung dieser anderen Beurteilung fordert den Rat jedoch zu einer Opportunitätsprüfung auf, die nicht zu seiner Befugnis gehört.*

*Schließlich führt die antragstellende Partei einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK an. Sie meint, dass dieses Recht eindeutig verletzt werde, dass sie, auch wenn die Familie (Lebensgefährtin und Kinder) illegal in Belgien leben, dennoch das Recht habe, mit ihnen in Belgien zusammenzuleben. Sie gibt an, dass die ganze Familie seit 2016 in Belgien lebe, und dass das Recht auf Familienleben zwar nicht absolut gelte, aber nicht so ausgelegt werden könne, wie der Beauftragte dies in seinen Begründungen schreibt. Erneut stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei versäumt konkret anzugeben, weshalb die Auslegung des Beauftragten im Rahmen des vorgenannten Artikels 8 nicht richtig wäre und weshalb sie meint, dass sie dennoch das Recht hätte, mit ihren ebenso illegal in Belgien lebenden Lebensgefährten und Kinder in Belgien zusammenzuleben. Auch hier zeigt sie nur eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache als die, die der Beauftragte durchgeführt hat, aber sie stellt nicht klar, weshalb die konkrete Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht ausreiche.*

*Der Rat stellt also fest, dass die antragstellende Partei nirgendwo auf die konkrete Begründung des angefochtenen Beschlusses eingeht. Sie gibt nicht konkret an, auf welche Elemente des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes nicht eingegangen wäre und bezüglich welcher Elemente nicht angemessen und nicht mit Kenntnis aller relevanten Daten begründet wäre.*

*Mit ihrer Darlegung macht die antragstellende Partei nicht plausibel, dass der angefochtene Beschluss nicht offenkundig unvernünftig, sorgfältig, präzise und vollständig oder angemessen begründet wäre, oder gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes oder Artikel 8 der EMRK verstoßen würde.*

*Der einzige Grund erscheint unbegründet.“*

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung gibt die antragstellende Partei kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden ist (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224.092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. 53-0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 12. September 2018 reicht die antragstellende Partei ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 31. Oktober 2018, in der sie ausdrücklich eingeladen wird, auf den in dem Beschluss vom 16. September 2018 genannten Grund zu reagieren, gibt sie an, dass sie mit dem Beschluss nicht einverstanden ist und den Grund im Antrag aufrechterhält. Der Antrag wäre unzulässig, aber er sei zulässig: Es werde im angefochtenen Beschluss erklärt, dass sie den Antrag in Bulgarien einreichen müsse, aber der sei auf Grund von Artikel 9bis des Ausländergesetzes eingereicht, also der sich illegal aufhaltende Ausländer dürfe den Antrag in Belgien einreichen. Es sei ein außergewöhnliches Verfahren auf Grund von humanitären Gründen. Ferner führt die antragstellende Partei an, dass man den Antrag in Belgien einreichen dürfe, als man außergewöhnliche Umstände nachweise: Diese würden vorgelegt (zum Beispiel, die Kinder). Das Ausländeramt habe geantwortet, sie könne zeitweilig zurück und dort ein Visum D beantragen. Die Kinderrechte würden nicht beachtet. Die antragstellende Partei gibt an, dass im Beschluss gesagt werde, dass ein Verstoß gegen den vorgenannten Artikel 9bis oder Artikel 8 der EMRK nicht konkret gemacht werde, aber sie sage in der Begründung ihres Antrags selbst, dass der Antrag zulässig sei, und in Belgien eingereicht werden könne und müsse. Außergewöhnliche Umstände

seien dargelegt: Es handele sich um eine faktische Situation, sie könne nicht ins Herkunftsland. Es reiche nicht, dass dort noch bestimmte Familienmitglieder wohnen, denn es handele sich um weiter entfernte Familienmitglieder. Die nahe Familie, die für sie Sorge, lebe in Belgien (zwar illegal). Die antragstellende Partei fügt hinzu, dass sie auch nicht dem belgischen Staat zur Last sei, dies auch nicht wolle und arbeiten wolle. Sie beschließt, dass die Begründung des belgischen Staates nicht begründet und nicht richtig sei. Das Ausländeramt gebe an, dass der Antrag in Bulgarien eingereicht werden muss, aber dies würde nicht gefragt. Laut dem Beschluss handele es um Opportunität, aber gemäß der antragstellenden Partei handele es um eine richtige Bewertung. Die Begründungspflicht drehe darum, ob die Begründung passend, zutreffend und vernünftig ist. Sie fragt also die Aussetzung und Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses.

Die beklagte Partei gibt an, dass die Darlegung der antragstellenden Partei eine reine Wiederholung der Elemente des Antrags ist, auf die im angefochtenen Beschluss bereits geantwortet ist. Daneben verweist sie auf ihren Schriftsatz mit Anmerkungen.

2.2.2 Der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) stellt fest, dass die antragstellende Partei in der Sitzung vom 31. Oktober 2018 nur auf Elemente verweist, die sie entweder bereits im Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder im Antrag vor dem Rat angeführt hat und auf welche mittels des angefochtenen Beschlusses beziehungsweise des Beschlusses vom 6. September 2018 bereits geantwortet wurde. Durch diese reine Wiederholung und Betonung von Elementen aus den Anträgen und durch die Aussage, dass sie dem Beschluss nicht zustimme, kann die antragstellende Partei die Feststellungen im Beschluss vom 6. September 2018 nicht beeinträchtigen.

Mit Verweis auf den vorgenannten Beschluss vom 6. September 2018 muss festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes und gegen Artikel 8 der EMRK nicht angenommen werden kann.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

2.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

### 3. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

#### **Einziger Artikel**

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwölften Dezember zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE